

Antrag

auf Anerkennung von „Angeboten zur Unterstützung im Alltag“ nach § 45 b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 SGB XI (bis 31.12.2016 „niedrigschwelligen Betreuungsangeboten / Entlastungsangeboten“ nach § 45 b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI) sowie Teil 8 Abschnitt 6 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)

Beigefügt sind

- Projektbeschreibung
- Satzung, Vereinsregisterauszug
- Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes
- Nachweis des Unfallversicherungsschutzes
- Zertifikate gemäß § 85 Abs. 2 AVSG
- Qualifikationsnachweis der Fachkraft

Alle einschlägigen Anlagen sind beizufügen

- Anlage 1 (Helferliste Betreuungsgruppen)
- Anlage 2 (Helferliste ehrenamtl. Helfer)
- Anlage 2a (Helferliste nicht ehrenamtl. Helfer)
- Anlage 3 (Anschriften Betreuungsgruppen)
- Anlage 5 (Anschriften ehrenamtl. Helferkreis)
- Anlage 7 (Helferliste TiPi)
- Anlage 8 (Anschriften TiPi)
- Anlage 10 (Datenerhebung gem. § 7 SGB XI)

1. Allgemeine Angaben

Antragsteller / Träger:

Straße u. Hausnummer:

PLZ und Ort

Telefon und Fax:



E-Mailadresse:

Rechtsgeschäftlich verantwortlicher Vertreter:

Bitte beachten Sie:Die Anerkennung von **Einzelpersonen** ist grundsätzlich ausgeschlossen (§ 81 Satz 2 AVSG).

2. Betreuungsangebote:

- Betreuungsgruppe für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 1,
- Ehrenamtlicher Helferinnen- und Helferkreis zur Entlastung der pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich
- Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 1
- Familienentlastende Dienste¹
- Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen¹
- weitere Betreuungsangebote im Sinne von § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 5 SGB XI

3. Angebote zur Entlastung der Pflegenden und zur Entlastung im Alltag:

- Angebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
- Alltagsbegleiter

¹ Hinweis auf Seite 5 beachten

- Pflegebegleiter
- familienentlastende Dienste sowie Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen¹
- weitere Entlastungsangebote im Sinne von § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Satz 5 und Abs. 2 Satz 1 SGB XI

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung

- Ein Konzept, das Angaben zur Qualitätssicherung des Angebotes, eine Übersicht über die Leistungen, die angeboten werden sollen, die Höhe der hierfür in Rechnung gestellten Kosten, Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden und zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen und Ausführungen, wie eine angemessene Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehrenamtlich Helfenden in ihrer Arbeit gesichert wird enthält, liegt bei und es wird erklärt, dass danach verfahren wird.
- Das Angebot ist regelmäßig und verlässlich und auf Dauer ausgerichtet.
- Ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung/Unfallversicherung bei haushaltsnahen Dienstleistungen) besteht.
- Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte werden die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Mindestlohn beachtet.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, dem ZBFS jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere über die Anzahl und die Art der übernommenen Betreuungs- und Entlastungsleistungen, sowie über die hierfür eingesetzten Kräfte Auskunft gibt oder im Rahmen der Förderung einen gleichwertigen Sachstandsbericht vorzulegen.
- Bei Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi), Alltagsbegleitern und Pflegebegleitern ist zwingend Voraussetzung, dass trägerseitig mindestens ein weiteres niedrigschwelliges Betreuungsangebot angeboten wird:

weiteres Angebot:

Aktenzeichen:

Aktenzeichen:

II. Besondere Voraussetzungen

A. Betreuungsangebote

1. Für Betreuungsgruppen

- Eine geeignete Fachkraft ist mit der fachlichen Leitung betraut
 - Name, Vorname der Fachkraft:
 - Berufsbezeichnung
 - Qualifikationsnachweis liegt bei

Die Fachkraft ist während der Treffen der Betreuungsgruppe durchgehend anwesend.

- Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung von fachlich geschulten und angeleiteten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern (Der Betreuungsschlüssel sollte 3 Betreute / 1 ehrenamtlicher Helfer **nicht** unterschreiten).
- Datum des ersten Treffens der Gruppe:
- Ab dem dritten Förderjahr werden mindestens 3 Hilfebedürftige betreut.
- Angemessene räumliche Voraussetzungen für die Betreuung sind gegeben.

2. Ehrenamtliche Helferinnen- und Helferkreise:

- Eine geeignete Fachkraft ist mit der fachlichen Leitung betraut
 - Name, Vorname der Fachkraft:
 - Berufsbezeichnung
 - Qualifikationsnachweis liegt bei
- Datum des ersten Helfereinsatzes im häuslichen Bereich:
- Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer haben eine angemessene fachbezogene Schulung (40 SE) erhalten

3. Tagesbetreuung in Privathaushalten:

- Eine geeignete Fachkraft ist mit der fachlichen Leitung betraut
 - Name, Vorname der Fachkraft:
 - Berufsbezeichnung
 - Qualifikationsnachweis liegt bei
- Gastgeber und ehrenamtliche Helfer/innen sind fachlich geschult und werden von der Fachkraft angeleitet.
- Durchschnittlich werden mindestens zwei weitere Hilfebedürftige, die keine Angehörigen des Gastgebers oder eines/einer ehrenamtlichen Helfers/Helferin sind, betreut.
- Es werden angemessene räumliche Voraussetzungen geboten
- Datum der ersten Tagesbetreuung im Privathaushalt:

B. Entlastungsangebote

1. Angebote für haushaltsnahe Dienstleistungen:

- Eine geeignete Fachkraft ist mit der fachlichen Leitung betraut
 - Name, Vorname der Fachkraft:
 - Berufsbezeichnung
 - Qualifikationsnachweis liegt bei
- Die Fachkraft hat eine angemessene fachbezogene Schulung (40 SE) erhalten.
- Datum des ersten Helfereinsatzes im häuslichen Bereich:
- Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer haben eine angemessene fachbezogene Schulung (40 SE) erhalten.
- Die nicht ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer haben eine angemessene fachbezogene Schulung (40 SE) erhalten.
- Ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung) besteht.

2. Alltagsbegleiter:

2.1. Unter Einsatz **ehrenamtlicher** Helfer und Helferinnen

- Eine geeignete Fachkraft ist mit der fachlichen Leitung betraut
 - Name, Vorname der Fachkraft:
 - Berufsbezeichnung
 - Qualifikationsnachweis **liegt bei**
- Datum des ersten Helfereinsatzes im häuslichen Bereich:
- Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer haben eine angemessene fachbezogene Schulung (40 SE) erhalten.

2.2. Ohne Einsatz ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen

- Der Alltagsbegleiter ist **nicht** ehrenamtlich im Einsatz und besitzt eine Qualifikation entsprechend einer Fachkraft für niedrigschwellige Betreuungsangebote
 - Name, Vorname des Alltagsbegleiters:
 - Berufsbezeichnung
 - Qualifikationsnachweis **liegt bei**
- Datum des ersten Einsatzes im häuslichen Bereich:

3. Pflegebegleiter:

3.1. Unter Einsatz **ehrenamtlicher** Helfer und Helferinnen

- Eine geeignete Fachkraft ist mit der fachlichen Leitung betraut
 - Name, Vorname der Fachkraft:
 - Berufsbezeichnung
 - Qualifikationsnachweis **liegt bei**
- Datum des ersten Helfereinsatzes im häuslichen Bereich:
- Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer haben eine angemessene fachbezogene Schulung (40 SE) erhalten.

3.2. Ohne Einsatz ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen

- Der Pflegebegleiter ist **nicht** ehrenamtlich im Einsatz und besitzt eine Qualifikation entsprechend einer Fachkraft für niedrigschwellige Betreuungsangebote
 - Name, Vorname des Pflegebegleiters:
 - Berufsbezeichnung
 - Qualifikationsnachweis **liegt bei**
- Datum des ersten Einsatzes im häuslichen Bereich:

Die besonderen Voraussetzungen gelten vorbehaltlich des nachstehenden "wichtigen Hinweises" auch für Familienentlastende Dienste sowie Dienste, die Leistungen der Familienpflege und der Dorfhilfe erbringen.

Wichtiger Hinweis:

Zur Anerkennungsfiktion, § 82 Abs. 2 Nr. 4 AVSG. Familienentlastende Dienste und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen, **gelten als anerkannt** im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 4 AVSG, wenn sie

- a) nach Nrn. 1 oder 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 07. Januar 2015 (AllIMBL. S. 56) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) nach der gemeinsamen Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration und der Bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale "Offene Behindertenarbeit") vom 7. März 2015 (AllIMBI S. 227) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) nach der gemeinsamen Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration und der Bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale "Offene Behindertenarbeit") vom 7. März 2015 (AllIMBI S. 248) in der jeweils geltenden Fassung
- d) nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 11 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes - BayAgrarWiG vom 8. Dezember 2006 (GVBI S. 938) in der jeweils geltenden Fassung

gefördert werden.

Es wird die **Ausstellung einer Bescheinigung** beantragt, da

der familienentlastende Dienst

zugehöriger Spitzenverband:

Az.:

der Dienst der Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringt,

Az.:

bereits nach o. g. Grundsätzen gefördert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie verpflichtet sind, jede Änderung in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen, dem Zentrum Bayern Familie und Soziales anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift des
rechtsgeschäftlichen Vertreters

Informationen zum Datenschutz

Für dieses Formular ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)** verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Zentrum Bayern Familie und Soziales
95440 Bayreuth
- per Telefon: 0921 605-03
- per Telefax: 0921 605-3903
- per E-Mail: Poststelle@zbfs.bayern.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Zentrum Bayern Familie und Soziales
Datenschutzbeauftragter
95440 Bayreuth
- per Telefon: 0921 605-3090
- per Telefax: 0921 605-3922
- per E-Mail:
Datenschutzbeauftragter@zbfs.bayern.de

Die Angaben in diesem Formular brauchen wir, um Ihren Antrag auf Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AUA) oder auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von AUA sind §45a SGB XII i.V.m. Teil 8 Ausführungsverordnung der Sozialgesetze; für Zuwendungen Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht oder nicht in der beantragten Höhe bewilligt wird.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern. Zum Zweck der Auszahlung der Zuwendung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern übermittelt.

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher wie folgt gelöscht:

- 10 Jahre nach Abschluss des Förderverfahrens, sofern es sich bei der Förderung um eine Beihilfe

nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (sog. De-minimis-Verordnung, Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1), nach Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 (sog. DAWI-De-minimis-Verordnung, Amtsblatt EU L 114, 26.04.2012, S. 8) oder nach Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 (sog. DAWI-Freistellungsbeschluss, Amtsblatt EU L 7, 11.01.2012, S. 3) handelt,

- ansonsten 5 Jahre nach Abschluss des Förderverfahrens bzw. Widerruf der Anerkennung.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **beschweren**.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen.

Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung erfolgen müsste.

Zu II. Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung

• **Zu A 1. Betreuungsgruppen:**

Geeignete Fachkraft:

Geeignete Fachkraft zur Leitung von Betreuungsangeboten ist insbesondere eine Pflegefachkraft mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder mit Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Gerontopsychiatrie, eine Heilerziehungspflegerin bzw. ein Heilerziehungspfleger, eine Heilpädagogin bzw. ein Heilpädagoge oder eine Sozialpädagogin bzw. ein Sozialpädagoge sowie Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Die Fachkraft muss während der Treffen der Betreuungsgruppe (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AVSG) durchgehend anwesend sein. (Nr. 1.3.2.1.1 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

Schulung und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger:

Angemessen geschult und fortgebildet bedeutet, dass die ehrenamtlich Tätigen eine zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Schulung von mindestens 40 Schulungseinheiten erhalten haben und dass eine kontinuierliche Fortbildung vorgesehen ist. (Nr. 1.3.1.2.1 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

Zahl der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer:

Die Zahl der fachlich geschulten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer neben der leitenden Fachkraft bestimmt sich nach der Anzahl der Betreuten, dem Schweregrad der Erkrankung der Betreuten und dem benötigten Betreuungsumfang. Das Verhältnis sollte zwischen einer ehrenamtlichen Helferin oder einem ehrenamtlichen Helfer für drei Hilfebedürftige (1:3) und einem Verhältnis von einer ehrenamtlichen Helferin oder einem ehrenamtlichen Helfer für eine hilfebedürftige Person (1:1) bei intensivem Betreuungsbedarf liegen. In den ersten beiden Förderjahren einer Betreuungsgruppe, in denen nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AVSG durchschnittlich weniger als drei Hilfebedürftige betreut werden können, kann die Fachkraft in den Betreuungsschlüssel einbezogen werden. (Nr. 1.3.2.2 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

Angemessene räumliche Voraussetzungen:

Es sollen Räume zur Verfügung stehen, die insbesondere über entsprechende, für die Zielgruppe bedürfnisgerechte, sanitäre Einrichtungen verfügen, wo Fenster und Türen - soweit erforderlich - gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt sind. Ob und welche Maßnahmen zu treffen sind, bestimmen die Umstände des Einzelfalls. Die Fachkraft ist einzubeziehen. (Nr. 1.3.2.1.3 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

- **Zu A 2. ehrenamtlicher Helferinnen-und Helferkreis**

Geeignete Fachkraft:

Geeignete Fachkraft zur Leitung von Betreuungsangeboten ist insbesondere eine Pflegefachkraft mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder mit Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Gerontopsychiatrie, eine Heilerziehungspflegerin bzw. ein Heilerziehungspfleger, eine Heilpädagogin bzw. ein Heilpädagoge oder eine Sozialpädagogin bzw. ein Sozialpädagoge sowie Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. (Nr. 1.3.2.1.1 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

Schulung und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger:

Angemessen geschult und fortgebildet bedeutet, dass die ehrenamtlich Tätigen eine zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Schulung von mindestens 40 Schulungseinheiten erhalten haben und dass eine kontinuierliche Fortbildung vorgesehen ist. (Nr. 1.3.1.2.1 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

- **Zu A 3. Tagesbetreuung in Privathaushalten**

Geeignete Fachkraft:

Geeignete Fachkraft zur Leitung von Betreuungsangeboten ist insbesondere eine Pflegefachkraft mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder mit Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Gerontopsychiatrie, eine Heilerziehungspflegerin bzw. ein Heilerziehungspfleger, eine Heilpädagogin bzw. ein Heilpädagoge oder eine Sozialpädagogin bzw. ein Sozialpädagoge sowie Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. (Nr. 1.3.2.1.1 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

Schulung und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger:

Angemessen geschult und fortgebildet bedeutet, dass die ehrenamtlich Tätigen eine zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Schulung von mindestens 40 Schulungseinheiten erhalten haben und dass eine kontinuierliche Fortbildung vorgesehen ist. (Nr. 1.3.1.2.1 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

Angemessene räumliche Voraussetzungen:

Es sollen Räume zur Verfügung stehen, die insbesondere über entsprechende, für die Zielgruppe bedürfnisgerechte, sanitäre Einrichtungen verfügen, wo Fenster und Türen - soweit erforderlich - gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt sind. Ob und welche Maßnahmen zu treffen sind, bestimmen die Umstände des Einzelfalls. Die Fachkraft ist einzubeziehen. (Nr. 1.3.2.1.3 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

Zahl der Hilfebedürftigen in einer qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten, § 82 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c AVSG:

In einer qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten sollen durchschnittlich drei bis fünf Hilfebedürftige betreut werden. (Nr. 1.3.2.3 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

- **Zu B 1. Angebote für Haushaltsnahe Dienstleistungen**

Geeignete Fachkraft:

Geeignete Fachkräfte zur Leitung von Angeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen haben insbesondere eine Berufsausbildung oder Fortbildung in der Hauswirtschaft und sind zusätzlich im Umgang mit pflegebedürftigen und demenzkranken Menschen im Umfang von mindestens 40 Stunden geschult. (Nr. 1.3.2.1.2 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

Schulung und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger:

Bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen bedeutet angemessen fachbezogen geschult, dass das eingesetzte ehrenamtliche Personal eine Schulung von mindestens 40 Schulungseinheiten erhält, in denen sowohl hauswirtschaftliche Inhalte enthalten sind als auch Inhalte zum Umgang mit pflegebedürftigen und demenzkranken Menschen. (Nr. 1.3.1.2.3 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

Bitte beachten:

Eingesetztes **nicht** ehrenamtliches Personal benötigt ebenfalls eine Schulung von mind. 40 Schulungseinheiten, in denen sowohl hauswirtschaftliche als auch Inhalte zum Umgang mit pflegebedürftigen und demenzkranken Menschen enthalten sind.

Ausreichender Versicherungsschutz:

Diese Voraussetzung bezieht sich auf das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung. Für Angebote, die haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen, ist zusätzlich das Vorliegen einer **Unfallversicherung** erforderlich. (Nr. 1.3.1.3 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

- **Zu B 2. Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter**

Geeignete Fachkräfte sowie nicht ehrenamtlich tätige Alltagsbegleiter

sind insbesondere Pflegefachkräfte mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder mit Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Gerontopsychiatrie, Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen oder Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen sowie Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. (Nr. 1.3.2.1.1 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

Schulung und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger:

Angemessen geschult und fortgebildet bedeutet, dass die ehrenamtlich Tätigen eine zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Schulung von mindestens 40 Schulungseinheiten erhalten haben und dass eine kontinuierliche Fortbildung vorgesehen ist. (Nr. 1.3.1.2.1 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

- **Zu B 3. Pflegebegleiter und Pflegebegleiterinnen**

Geeignete Fachkräfte sowie nicht ehrenamtlich tätige Pflegebegleiter

sind insbesondere Pflegefachkräfte mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder mit Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Gerontopsychiatrie, Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen oder Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen sowie Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. (Nr. 1.3.2.1.1 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8)

Schulung und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger:

Angemessen geschult und fortgebildet bedeutet, dass die ehrenamtlich Tätigen eine zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Schulung von mindestens 40 Schulungseinheiten erhalten haben und dass eine kontinuierliche Fortbildung vorgesehen ist. (Nr. 1.3.1.2.1 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8).

Die Schulung ehrenamtlicher Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter muss dabei zusätzlich auch psychosoziale Inhalte zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen enthalten. (Nr. 1.3.1.2.2 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8).

Schulungsinhalte

Die Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer sind hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Betreuungs- bzw. Entlastungsangebot auszurichten. Abhängig von den Leistungen, die das Angebot umfassen soll, und ggf. der Zielgruppe, an die sich das Angebot im Schwerpunkt richtet, werden die Helfenden tätigkeits- und zielgruppengerecht qualifiziert.

Für alle Arten von Angeboten sind außerdem insbesondere folgende Inhalte zu vermitteln:

Schulungsinhalte für den Einsatz bei Betreuungsangeboten, Alltags- und Pflegebegleitern:

- Basiswissen über Krankheits-/Behinderungsbild(er), Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen,
- angemessene Grundkenntnisse, um jederzeit auf einen – auch krankheitsspezifisch auftretenden – Notfall reagieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können,
- Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs,
- Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
- Kommunikation und Gesprächsführung,
- Umgang mit pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen einschließlich Kenntnissen über typische Belastungssituationen und mögliche Anlaufstellen, die hierfür Hilfe zur Verfügung stellen,
- Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, u.a. Reflektion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements
- Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen.

Bei Betreuungsangeboten sind zudem Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung zu vermitteln.

Beim Einsatz als Alltagsbegleiter sind zudem Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen zu vermitteln.

Die Schulung ehrenamtlicher Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter enthält insbesondere psychosoziale Inhalte zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen.

(Empfehlungen nach § 45 c Abs. 7 vom 24.07.2002 in der Fassung vom 05.12.2016)

Schulungsinhalte für den Einsatz bei dem Angebot **„Haushaltsnahe Dienstleistungen“**:

- Basiswissen über Krankheits-/Behinderungsbilder der zu betreuenden Menschen und Behandlungsformen (4 UE)
- Basiswissen über die Pflege der zu betreuenden Menschen (6 UE)
- Wahrnehmung des sozialen Umfeldes (3 UE),
v. a. der Situation der pflegenden Angehörigen, und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs
- Umgang mit pflegebedürftigen Menschen (2 UE)
- Kommunikation und Gesprächsführung (5 UE)
- Nur für ehrenamtliche Helfer und Helferinnen (1 UE)
 - – Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements
 - – Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen
- individuelle hauswirtschaftliche Betreuung (2 UE)
 - Ernährungsgewohnheiten
 - Wohnsituation
 - Feste und Feiern im Jahreskreis
 - Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- Hygiene im Privathaushalt (8UE)
 - Grundlagen der Hygiene
 - Hygieneaspekte bei
 - Einkauf, Lebensmittellagerung und Vorratshaltung
 - der Speisezubereitung
 - der Reinigung

- der Wäschepflege
- Desinfektion
 - Notwendigkeit
 - Arten und Verfahren
- Gesundheitsschutz der Mitarbeiter (1UE)
 - Schutz vor übertragbaren Krankheiten (Personalhygiene)
 - Ergonomisches Arbeiten
 - Hautschutz
- Unfallverhütung (2UE)
 - Sicherheit im Haushalt
 - Verringerung der Unfallgefahren im Haushalt (Stürze, Brandgefahr, Vergiftung)
- Reinigung im Privathaushalt (4 UE)
 - Reinigungsverfahren, Reinigungsmittel
 - Material- und Umweltschonung
- Ernährung im Alter (3 UE)
 - Grundlagen der Seniorenernährung
 - Ernährung bei Demenz (inkl. Flüssigkeitsaufnahme)
 - Umgang mit Beeinträchtigungen bei der Nahrungsaufnahme

Qualifikation der Fachkraft, die Schulungen/Fortbildungen i.S.d. § 85 Abs. 2 AVSG abhalten darf:

Die Schulung und Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer werden durch eine Fachkraft sichergestellt. Die Fachkraft soll entsprechend dem Betreuungs- und/oder Entlastungsangebot über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den anvertrauten Menschen verfügen. Insbesondere kommen die nachfolgend genannten Berufsgruppen in Betracht:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/innen
 - Altenpfleger/innen
 - Heilerziehungspfleger/innen
 - Heilpädagogen/innen
- mit einschlägiger Fort- oder Weiterbildung:
- anerkannte Fortbildung zur Angehörigenarbeit
 - Weiterbildung „Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung“ gemäß §§ 83ff der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnungsqualitätsgesetzes – AVPfleWoqG vom 27.07.2011
 - Abschluss eines Studiengangs im Bereich Pflege
- Diplomierte oder graduierte Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen mit einschlägiger Berufserfahrung oder vergleichbarer Vorbildung
 - Personen, die einen Studiengang in Gerontologie oder Sozialwissenschaften abgeschlossen haben.
 - Hauswirtschafter/innen nur bei haushaltsnahen Dienstleistungen
(Hier muss die Schulung in Kooperation einer Fachkraft, die eine Berufsausbildung oder Fortbildung in der Hauswirtschaft hat gemeinsam mit einer Fachkraft, die den Anforderungen einer Fachkraft zur Schulung ehrenamtlicher Alltags- und Pflegebegleiter und ehrenamtlich Tätiger bei Betreuungsangeboten gemäß Nr. 2.2.2.1 der Hinweise entspricht, erfolgen.)

Qualifikation Fachkraft (ohne Berechtigung zum Abhalten von Schulungen/Fortbildungen i.S.d. § 85 Abs. 2 AVSG)

Die Fachkraft soll entsprechend dem Betreuungs- bzw. Entlastungsangebot über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den zu betreuenden Menschen verfügen.

Für den Aufbau und die Durchführung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten ist es wichtig, eine Fachkraft mit psychiatrischer, gerontopsychiatrischer, sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Erfahrung zu haben, die die Leitung übernimmt und die ehrenamtlichen Helfer/innen anleitet und begleitet, z.B. :

- Pflegefachkräfte mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder mit Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Gerontopsychiatrie
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Die Fachkraft soll eine mindestens zweijährige Berufserfahrung haben. Von Vorteil sind Erfahrungen im Bereich Pflege, ehrenamtliches Engagement, Selbsthilfe und Angehörigenberatung.

Geeignete Fachkräfte zur **Leitung von Angeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen** benötigen insbesondere eine Berufsausbildung oder Fortbildung in der Hauswirtschaft und müssen zusätzlich im Umgang mit pflegebedürftigen und demenzkranken Menschen im Umfang von mindestens 40 Std. geschult sein.